

des „Liber de Aluminibus et Salibus“ — eine dem *Garlandius* zugeschriebene, in Basel 1560 gedruckte, und einen verbesserten Pariser Text — sowie einen aus der Berliner Handschrift *Sprenger* (1908) stammenden arabischen Originaltext kritisch — mit den Augen des Sprachforschers und des Chemikers — miteinander zu vergleichen und zu erläutern. Der arabische Text wird im vorliegenden Buch erstmalig im Original und in deutscher Übersetzung dargeboten, ebenso wird die *Garlandius*-Fassung lateinisch abgedruckt. Der literarische Vergleich zeitigt eine Fülle von zeitgenössischen chemischen und chemisch-technischen Erkenntnissen, auf die näher einzugehen hier leider unmöglich ist.

Man beginnt allmählich — auch in den Kreisen der „Nur-Chemiker“ — einzusehen, daß es eine Notwendigkeit ist, die Geschichte der Chemie zu pflegen. Chemiegeschichte ohne Quellenforschung aber ist ein Unding! Seien wir also den Männern dankbar, die, wie *Ruska*, unbirrt ihre Schürfarbeit in Bibliotheken und Archiven fortsetzen und die in mühevoller Arbeit errungenen Funde uns zugänglich machen und deuten!

Günther Bugge. [BB. 146.]

Vom Wasser. Ein Jahrbuch für Wasserchemie und Wasserreinigungstechnik. Herausgegeben von der Fachgruppe für Wasserchemie des Vereins deutscher Chemiker E. V., IX. Band, 1935. 94 S., 1 Tab., 24 Abb., 1 dreifarbig Tafel. Verlag Chemie G. m. b. H., Berlin W 35. Preis geh. RM. 7.—, geb. RM. 8.— (Für Mitglieder der Fachgruppe RM. 5,25 bzw. 6.—).

Es ist ein Verdienst der Fachgruppe Wasserchemie des Vereins deutscher Chemiker, aus dem Arbeitsgebiet des Abwasserfachmanns diejenigen Fragen in einem Sonderband des Jahrbuchs vom Wasser herausgestellt zu haben, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung z. Z. im Mittelpunkt des Interesses stehen. Produktive Beseitigung der Abwässer unter Ausnutzung oder Wiedergewinnung wertvoller Bestandteile, Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Werte zum Wohle des Volksganzen bilden gleichsam das Leitmotiv der hier veröffentlichten Aufsätze. Die aus der Feder bekannter Fachleute stammenden Beiträge geben ein eindruckvolles Bild davon, wie in der Praxis die Abwässer der Städte und der Industrie im Sinne der Volksnährung und der Rohstoffversorgung verwertet werden und welche Möglichkeiten in dieser Hinsicht noch bestehen. Durch Aufzeigen des Vollbrachten wird die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis unterstrichen. Darüber hinaus vermittelt der vorliegende Band in eindringlicher Weise eine Fülle von Anregungen für weitere erfolgreiche Forschung auf dem behandelten Gebiet.

Meinck. [BB. 155.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Dr. R. Weinland, emerit. Prof. für Chemie, Tübingen, feierte am 22. November seinen 70. Geburtstag.

Ernannt: Prof. Dr. W. Friedrich, Direktor des Instituts für Strahlenforschung, Berlin, und Prof. Dr. K. Frick, Direktor des Werner-Siemens-Instituts für Röntgenforschung im Städt. Robert-Koch-Krankenhaus, Berlin, zu Ehrenmitgliedern der Rumänischen Gesellschaft für medizinische Radiologie und Elektrologie. — Dr. phil. habil. L. Orthner, Doz. für Chemie an der Universität Bonn, zum nichtbeamteten a. o. Prof. in der philosophischen Fakultät dortselbst.

Prof. Dr. H. Wagner, Leiter des Forschungsinstituts für Farbentechnik an der Württembergischen Staatlichen Kunsts gewerbeschule, Stuttgart, erhielt einen Lehrauftrag für Technologie der Anstrichstoffe an der Technischen Hochschule dortselbst.

Dr. E. Klenk, nichtbeamteter a. o. Prof. für physiologische Chemie in der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen, wurde beauftragt, an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim die Chemie in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Dr. habil. M. Steiner, Stuttgart, wurde beauftragt, in der Abteilung für Chemie der Technischen Hochschule Stuttgart „Angewandte Mikrobiologie“ für Chemiker und Nahrungs mittelchemiker in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Gestorben: Prof. Dr. H. Schade, Ordinarius und Direktor des Instituts für physikochemische Medizin an der Universität Kiel, am 9. November im Alter von 60 Jahren.

Ausland.

Habiliert: Dr. A. Hoffmann in der Abteilung Chemie der Technischen Hochschule Budapest (Arzneistoffe tierischen und pflanzlichen Ursprungs und deren Darstellung).

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

Gebührenausschuß für chemische Arbeiten im Verein deutscher Chemiker.

Protokoll

der Sitzung vom 31. Mai 1935 in der Geschäftsstelle
des V. d. Ch.,
Berlin W 35, Potsdamer Straße 103a.
Beginn 11 Uhr vormittags.

Anwesenheitsliste.

- | | |
|--|---|
| 1. Prof. Dr. Fresenius, Wiesbaden | Vorsitzender des Gebührenausschusses |
| 2. Dr. Sieber, Stuttgart | Verband selbst. öff. Chemiker Deutschlands |
| 3. Prof. Dr. Georg Popp, Frankfurt a. M. | desgl. |
| 4. Dr. Scharf, Berlin | Verein deutscher Chemiker |
| 5. Dipl.-Ing. Frei, Hamburg | desgl., Vertreter der Hamburger Handelschemiker |
| 6. Dr. Baier, Berlin-Südende | Verein deutscher Lebensmittelchemiker |
| 7. Dr. Weber, Magdeburg | Vereinigung d. a. Untersuchg. v. Futter- u. Düngemittel beteil. selbst. öff. Chemiker |
| 8. Dr. Zörnig, Köln-Ehrenfeld | Metallanalytiker |
| 9. Dr. Hecht, Berlin | Keramische Laboratorien |
| 10. Dr. Wilcke, Berlin-Adlershof | Wirtschaftsgruppe Chem. Ind. |
| 11. Dipl.-Ing. Melzer, Oranienburg | Deutsche Gesellschaft d. Metallhütten- u. Bergleute |
| 12. Prof. Dr. Rassow, Leipzig | Hochschullehrer |
| 13. Dr. Metz, Berlin | Reichs- u. Preuß. Ministerium des Innern, Chem.-Techn. Reichsanstalt |
| 14. Oberregierungsrat Dr. Merres, Berlin | Reichs- u. Preuß. Ministerium des Innern, Reichsgesundheitsamt |
| 15. Prof. Deiß, Berlin | Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem |
| 16. Prof. Dr. M. Popp, Oldenburg | als Gast f. d. Verband d. Landwirtsch. Untersuchungsanstalten |

Tagesordnung.

1. Maßnahmen, die infolge des Beschlusses der Industrie- und Handelskammern von Groß-Hamburg, das Gebührenverzeichnis für die beeidigten Handelschemiker für verbindlich zu erklären, zu treffen sind.*)
2. Verschiedenes.

Der Vorsitzende, Prof. Fresenius, eröffnet die Sitzung um 11.15 Uhr, dankt den Erschienenen und gedenkt der beiden seit der letzten Sitzung verstorbenen Mitglieder, Dr. Ahrens, Hamburg, und Dr. Schwabe, Krefeld. Das Andenken der Toten wird durch Erheben von den Sitzen geehrt.

Der Vorsitzende gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verhältnisse der öffentlichen Laboratorien in Hamburg und teilt den Besluß der Industrie- und Handelskammern von Hamburg, Altona und Harburg-Wilhelmsburg mit, das Allgemeine Deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker für die von ihnen beeidigten Handelschemiker für verbindlich zu erklären, um dadurch endlich den uferlosen Unterbietungen und ihren schweren Folgen einen Riegel vorzuschieben und für Groß-Hamburg wieder gesunde Verhältnisse zu schaffen.

Als Vorbedingung des obengenannten Beschlusses war es nötig, einerseits die Sätze des Gebührenverzeichnisses auf dem Gebiet der Futter- und Düngemittel (auf welchem die Unterbietungen in besonders krasser Form aufgetreten waren), zu

*) Vgl. hierzu Dtsch. Chemiker Nr. 5, S. 40 [1935], Beilage zu dieser Ztschr. 48, Heft 31 [1935].

revidieren, was durch Beschuß des Gebührenausschusses vom 1. Dezember 1934 geschehen ist, und außerdem die Genehmigung des gesamten Gebührenverzeichnisses durch den Reichskommissar für Preisüberwachung einzuholen. Dieser hat einige kleine Änderungen der allgemeinen Bestimmungen verlangt, die der Gebührenausschuß seinerseits gleichfalls beschlossen hat.

Der Vorsitzende betont sodann, daß das Vorgehen der Industrie- und Handelskammer Groß-Hamburg nur dann vollem Erfolg haben könne und auf die Dauer durchführbar sei, wenn sich die übrigen Handelskammern diesem Schritte anschließen. Weiterhin müßten geeignete Maßnahmen getroffen werden, auch die Außenseiter zu erfassen, so daß die Unterbietung als Schwarzarbeit angesehen und verfolgt werden könne.

Er führt weiter aus, daß anzustreben sei, die Lebensmittelkontrolle grundsätzlich zu verreichlichen und den Lebensmitteluntersuchungsämtern die Ausführung von Privatuntersuchungen prinzipiell zu verbieten.

Diese Umgestaltung kann natürlich nur unter schonender Behandlung bisher erworbener Ansprüche bzw. Entschädigung solcher erfolgen.

Ebenso sei auch anzustreben, den staatlichen, kommunalen und analogen Anstalten (mit Ausnahme der Materialprüfungsämter und Institute für besondere Fachgebiete) die Ausführung von Privatuntersuchungen zu verbieten. Es solle eine reinliche Scheidung der Arbeitsgebiete herbeigeführt werden, und es sei unbedingt zu fordern, daß den selbständigen öffentlichen Chemikern auf den Gebieten, für die sie zuständig sind, keine Konkurrenz durch staatliche usw. Anstalten gemacht werde, um der Öffentlichkeit einen lebensfähigen Stand zuverlässiger Privatchemiker zu erhalten.

Ansätze dazu sind bereits vorhanden und werden von verschiedenen Seiten hervorgehoben. So bemerkte z. B. Herr Merres, daß eine allmähliche Verstaatlichung oder Verreichlichung der Lebensmitteluntersuchungsämter im weiteren Zuge der Vereinheitlichung der Reichsverwaltung beabsichtigt sei. Zugleich sei auch ein Verbot der privaten Tätigkeit in diesen Anstalten in Aussicht genommen.

Im Namen der Hamburger Handelschemiker erklärt Herr Frei, daß sie die Verpflichtung der Handelskammer gegenüber nur eingehen könnten im Vertrauen darauf, daß der Gebührenausschuß im Sinne des von dem Vorsitzenden Ausgeföhrten energisch dafür eintrate, daß sie gegen die Unterbietung seitens nicht Hamburgischer Chemiker geschützt würden.

Von dem Gebührenausschuß wird bei der Reichswirtschaftskammer der Antrag gestellt werden, bei allen Industrie- und Handelskammern dahin zu wirken, daß auch sie die beeidigten Handelschemiker auf das Gebührenverzeichnis verpflichten.

Die Hamburger Chemiker glaubten auch gewisse Änderungen des Gebührenverzeichnisses verlangen zu müssen, und hatten dahingehende Vorschläge eingereicht.

Von einer Beratung der Vorschläge im einzelnen in der gegenwärtigen Sitzung mußte aber abgesehen werden, weil es nicht möglich gewesen war, sie allen Mitgliedern vorher zugehen zu lassen. Soweit sie allgemeiner Natur sind, beziehen sie sich auf die äußere Gestaltung und Anordnung, berühren also das Wesen dessen, auf was sich die Verpflichtung bezieht, nicht. Soweit sie sich auf einzelne Gebührensätze beziehen, können sie ohne Vorberatung in einer kleineren Kommission im Plenum nicht beraten werden, da sonst erfahrungsgemäß leicht nicht genügend überlegte Beschlüsse gefaßt werden könnten.

Außerdem würde eine wesentliche Umgestaltung auch wieder die Einholung der Genehmigung durch den Preisüberwachungskommissar erfordern, deren Einholung mindestens eine erhebliche Verzögerung bedeuten würde. Auch würde dadurch ein Neudruck des ganzen Gebührenverzeichnisses erforderlich sein, der im übrigen, beim Vorhandensein noch beachtlicher Bestände der sechsten Auflage, sonst noch nicht erforderlich ist.

Es wurde deshalb beschlossen, die Vorschläge als Material für eine Neuauflage zu betrachten.

In Anbetracht des Umstandes, daß eine Berechnung nach dem Zeitaufwand immer nur ein Notbehelf ist, spricht sich der Gebührenausschuß dafür aus, daß in Ziffer 2 des Gebührentarifs hinter „nicht aufgeführt sind“ eingeschaltet werden soll

„und für die ein vergleichbarer Gebührensatz nicht genannt werden kann“, und ferner am Schluß zugefügt wird „Kurze mündliche, auch telefonische Auskünfte werden grundsätzlich mit RM 6.— berechnet.“

Der Absatz 3 von Ziffer 3 soll bei einer Neuauflage als Fußnote gedruckt werden, da es sich nur um eine Erläuterung handelt. Die Absätze 2 und 3 erhalten die von dem Preiskommissar gewünschte Fassung, doch muß es offensichtlich statt „oder ähnliche Beauftragte“ heißen „oder ähnliche Aufträge“. Die allgemeinen Bestimmungen erhalten also hiernach die in der Anlage (s. u.) ersichtliche Fassung.

Bei einer Neuherausgabe des Gebührenverzeichnisses sollen, so wie jetzt für die Düng- und Futtermittel, die Preise so eingesetzt werden, daß der jetzt noch gültige 10%ige Abzug in Wegfall kommt.

Es wird auf Anregung der Hamburger Chemiker beschlossen

1. klare Richtlinien für die in Ziffer 5 genannten Sonderabmachungen zu schaffen und
2. daß alle solche Abmachungen schriftlich vorzunehmen sind und dafür ausnahmslos die Genehmigung des Gebührenausschusses, bzw. seiner Geschäftsführung einzuholen ist.

Von Hamburg wird eine Liste von Instituten vorgelegt, an die wegen der Anerkennung des Gebührenverzeichnisses herangetreten werden soll.

Weiterhin wird beschlossen, Schritte zu unternehmen, daß bei der Beeidigung von Handelschemikern strenger, als es von mancher Stelle geschehen ist, das Bedürfnis und die Qualifikation des Bewerbers geprüft wird.

gez.: Professor Fresenius

Vorsitzender des
Gebührenausschusses für chemische Arbeiten
im Verein deutscher Chemiker.

Anlage:

I. Teil, Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Verzeichnis umfaßt nur die häufiger vorkommenden Untersuchungen bzw. Einzelbestimmungen; die Aufstellung eines alles umfassenden Gebührenverzeichnisses ist wegen der Fülle des Stoffes und des häufigen Wechsels der Untersuchungsverfahren nicht möglich. Für gleichzeitig ausgeführte Kontrollbestimmungen erfolgt keine besondere Berechnung.

Die Sätze dieses Gebührenverzeichnisses, auch die in den allgemeinen Bestimmungen genannten, sind Mindestpreise für den Normal-Laboratoriumsbetrieb.

Sie sollen lediglich als Richtschnur für die Berechnung der chemischen Arbeiten dienen und nur dann ohne Erhöhung angesetzt werden, wenn die Arbeiten auf die einfachste Weise und ohne besondere Schwierigkeiten durchgeführt werden könnten. In allen anderen Fällen ist die Anrechnung entsprechend höherer Gebühren gerechtfertigt; diese können das Mehrfache der Mindestsätze betragen.

Dem Chemiker ist es in jedem Falle überlassen, die Untersuchungen so weit auszudehnen¹⁾ bzw. einzuschränken, wie es nach Lage der zu beantwortenden Frage erforderlich bzw. ausreichend erscheint.

Werden in dem Analyseattest Werte für den Gehalt an einzelnen Bestandteilen aufgeführt, die nicht durch eine besondere Bestimmung ermittelt sind, und für die deshalb kein Preis in der Berechnung in Ansatz gebracht ist, so soll dies in dem Attest mit einem Vermerk (z. B. „errechnet“, „aus der Differenz bestimmt“ o. dgl.) gekennzeichnet werden.

Wenn mehrere Methoden von verschiedener Genauigkeit angewandt werden können und das Gebührenverzeichnis dafür verschiedene Preise enthält, so ist bei Anwendung einer solchen weniger genauen Methode das anzudeuten (z. B. „spezifisches Gewicht, gespindelt“).

Die aus den Sätzen des Gebührenverzeichnisses berechnete Untersuchungsgebühr schließt nur einen kurzen Be-

¹⁾ Ist anzunehmen, daß die Ausdehnung die Erwartung des Auftraggebers überschreitet, so soll tunlichst diesem vorher von dem Umfang und Preis der Arbeit Mitteilung gemacht werden.

fundbericht ein; die Begutachtung des Untersuchungsergebnisses wird nach Ziffer 2 gesondert berechnet²⁾.

2. Arbeiten und Untersuchungen, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind und für die ein vergleichbarer Gebührensatz nicht genannt werden kann, Begutachtungen, mündliche und schriftliche Beratungen oder Auskünfte sowie Akten- und Literaturstudium werden nach dem erforderlichen Zeitaufwand mit RM. 8.— (abzügl. 10% auf Grund der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Kap. I § 1) für jede Stunde berechnet.

Werden bei den nach Zeitaufwand berechneten Untersuchungen besonders teure Chemikalien verbraucht oder ist die Anwendung besonders teurer Apparate dazu notwendig, so sind entsprechende Kosten dafür in Rechnung zu stellen.

Kurze mündliche, auch telefonische Auskünfte fachlicher Art werden grundsätzlich mit RM. 6.— berechnet (abzügl. 10%).

3. Örtliche Besichtigungen, Probenahmen³⁾ einfacher Art oder ähnliche Aufträge durch Chemiker werden mit RM. 8.— (abzügl. 10% auf Grund der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Kap. I, § 1) für jede Stunde berechnet.

Bei Rückkehr am gleichen Tage wird die volle Stundenzahl der Abwesenheit von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte in Rechnung gestellt; bei mehrtägiger Abwesenheit wird der volle Tag mit 8 Stunden berechnet.

Außerdem werden, soweit Reisen notwendig sind, die Auslagen für Fahrkarten II. Klasse, Übernachten, Gepäckbeförderung und Hilfskräfte, sowie eine Aufwandsentschädigung von RM. 20.— täglich für den Chemiker und von RM. 12.— für jede Hilfskraft berechnet. Diese Beträge können für Teile eines Tages entsprechend gekürzt werden.

4. Bei Untersuchungen, Begutachtungen, Beratungen, Besichtigungen und Probenahmen, die nicht einfacher Art sind oder besondere Sachkenntnis erfordern oder große wirtschaftliche Bedeutung haben, können der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Aufgabe entsprechend höhere Gebühren in Anrechnung gebracht werden.

Bei besonderen Leistungen, wie z. B. Neueinrichtung von Fabriken, Umstellung von Betrieben, Übertragung von Erfindungen und Verfahren o. dgl. können bezüglich der Vergütung freie Vereinbarungen getroffen werden, auch in Form von Gewinnbeteiligung oder eines bestimmten Prozentsatzes der für die Umstellung bzw. Neueinrichtung des Betriebes zu machenden Aufwendungen.

5. Bei häufiger auszuführenden Probenahmen und Untersuchungen für denselben Auftraggeber oder für Mitglieder eines vertragsschließenden Verbandes oder einer Gruppe, wie sie z. B. bei der Durchführung von Geschäfts- und Betriebskontrollen vorgenommen werden, können besondere schriftliche Abmachungen getroffen werden.

²⁾ Es empfiehlt sich allgemein oder in geeigneten Fällen darauf hinzuweisen, daß die Veröffentlichung von Analysenergebnissen und Gutachten zu Reklamezwecken nur nach Kenntnisnahme und Billigung des Wortlautes durch den begutachtenden Chemiker und unter mit diesem zu vereinbarenden Bedingungen zulässig ist.

³⁾ Betrifft Probenahmen: Sofern durch die Art des Auftrages oder den bekannten Anspruch des Auftraggebers die Annahme geboten erscheint, daß die Probenahme durch den vereidigten Handelschemiker persönlich erwartet wird, so hat dieser die Probenahme zu vollziehen und die tarifmäßigen Gebühren des Vereins deutscher Chemiker zu berechnen.

Ist der Handelschemiker nebenbei auch noch als Probenehmer vereidigt oder auch im Einzelfalle nur als Probenehmer tätig, so kann er nach dem Tarif der Probenehmer berechnen. Er darf jedoch dann in den Attesten keine Angaben machen, welche den Glauben erwecken könnten, daß er die Probenahme in seiner Eigenschaft als beeidigter Handelschemiker gemacht habe.

Wird die Probenahme im Einverständnis mit dem Auftraggeber oder unter berechtigter Voraussetzung dieses Einverständnisses bei dem Auftraggeber durch einen Angestellten des beeidigten Handelschemikers bewirkt, so ist auf den Attesten der Name des Probenehmers anzugeben. In diesem Falle können die Gebühren nach dem Tarif der Probenehmer berechnet werden.

Solche Vereinbarungen müssen, soweit der Gebührenausschuß keine Kenntnis davon hat, der Geschäftsstelle des Vereins deutscher Chemiker zur Genehmigung vorgelegt werden, die zu streng vertraulicher Behandlung verpflichtet ist.

Chemische Laboratorien, welche sich im wesentlichen mit der seriennäßigen Ausführung bestimmter Analysen beschäftigen, können nur mit Genehmigung des Gebührenausschusses niedrigere Preise berechnen.

6. Für die regelmäßigen Probenahmen bei der Durchführung der amtlichen Lebensmittelkontrolle können besondere Vereinbarungen getroffen werden. Bei vertraglichen Vereinbarungen über Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs anfallen, wird, wenn die jährliche durch Vertrag gesicherte Zahl von mindestens 50 Proben erreicht wird, als Durchschnittssatz für die einzelne Probe RM. 10.— in Anrechnung gebracht.
7. Der Mindestbetrag für eine im chemischen Laboratorium ausgeführte Untersuchung (Vorprüfung) beträgt, unbeschadet der Einzelsätze des Gebührenverzeichnisses, RM. 4.—.
8. Vorarbeiten, wie Ausbohren, Trocknen, Zerkleinern und ähnliche Arbeiten können mit RM. 3.— für jede angefangene Stunde berechnet werden.
- Erfordern solche Arbeiten besondere Mühwaltung oder sind sie mit gewisser Gefahr verbunden, so erfolgt die Berechnung nach Ziffer 2 bzw. Ziffer 4.
9. Bei Schiedsanalysen, kontradiktiorischen Analysen, Obergutachten und solchen Arbeiten, bei denen sofortige bevorzugte Ausführung vom Auftraggeber verlangt wird (Eilaufträge), werden die betreffenden Sätze, auch diejenigen der allgemeinen Bestimmungen, abgesehen von Ziffer 3, Abschnitt 3, Ziffer 12 und 13, verdoppelt; bei Annahme eines Eilauftrages ist der Auftraggeber von dieser Verdoppelung in Kenntnis zu setzen.
10. Die Kosten für eine Nachprüfung, welche vom Auftraggeber verlangt wird, fallen diesem zur Last, wenn der erste Untersuchungsbefund durch die Nachprüfung bestätigt wird.
11. Eine Ermäßigung der durch Zusammenzählen der Einzelsätze sich ergebenden Gebühr um 10% kann eintreten, wenn in einer und derselben Probe 3 oder mehr quantitative Einzelbestimmungen vorgenommen werden.
- Für zeitraubende Berechnung von Analysenergebnissen werden Gebühren nach Ziffer 2 in Anrechnung gebracht.
12. Schreibgebühren für die Ausfertigung eines Gutachtens:
- | |
|---|
| Erste Ausfertigung, jede angefangene Seite RM. 0.40 |
| Durchschläge, jede angefangene Seite RM. 0.20 |
| Nachträglich anzufertigende Abschriften, erste Seite RM. 0.70 |
| jede weitere angefangene Seite RM. 0.35 |
13. Sonstige Gebühren: für die büromäßige Behandlung eines Auftrages kann ein Betrag von RM. 2.— in Anrechnung gebracht werden.

Die nach dem Gebührenverzeichnis berechneten Untersuchungsgebühren verstehen sich in Reichsmark unter Voraussetzung der Barzahlung oder Überweisung ohne jeden Abzug innerhalb 6 Tagen nach Empfang der Rechnung. Bei späterer Zahlung können Reichsbankzinsen hinzugerechnet werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistung und Gegenleistung ist der Geschäftssitz, mangels eines solchen die Wohnung des Chemikers.

Diese Neufassung der „Allgemeinen Bestimmungen“ ist als Sonderdruck zum Preis von RM. 0.30 gegen Voreinsendung des Betrages (Postscheckkonto Berlin Nr. 788 53, Verein deutscher Chemiker, evtl. Einsendung von Briefmarken) bei der Geschäftsstelle des V. d. Ch. erhältlich.